

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen
Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV)**

vom 23.11.2004 (Stand 01.09.2005)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 45 Absatz 3 und gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV ¹⁾),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV) bei (BSG 439.21-1).

Art. 2

¹ Der Regierungsrat bewilligt die nach der FHV vom Kanton Bern zu leistenden Beiträge abschliessend.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der FHV zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere in Fragen des Verfahrens, der Organisation oder der Beitragshöhe sowie um Änderungen oder die Aufhebung des Tarifizschlags gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000)²⁾, welche auf Grund der neuen FHV erfolgen, handelt.

Art. 4

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss deren Artikel 22 zu kündigen.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ Aufgehoben durch GRB vom 27. 1. 2009 betreffend den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009); BSG 439.14

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 23. November 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Dätwyler

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.11.2004	01.09.2005	Erlass	Erstfassung	05-48

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	23.11.2004	01.09.2005	Erstfassung	05-48